# Badische Landesbibliothek Karlsruhe

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Oktober 1836.

## Bekanntmachung.

Ein Redaktions-Versehen in der Rheinschiffahrts-Ordnung betreffend.

Die Central-Rheinschiffahrts-Commission hat in ihrer 19ten Sitzung vom 25. Juli d. J. beschlossen, die im Art. 83 der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. Merz 1831 aus einem Redaktions-Versehen stehen gebliebenen Worte „desselben Gebietes" auszustreichen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. September 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

## Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Bodmann betreffend.

Der Freiherr Johann Sigmund von und zu Bodmann hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf die ihm im Umfange seiner Grundherrschaft zustehende Forst- und Jagdpolizei sowie auf die Bewirthschaftung der dortigen Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen Verzicht geleistet. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Waldungen in gedachter Grundherrschaft und zwar jene der Gemarkungen Langenrain, Stecken-

hof, Storkenhof, Höfenhof, Freudenthal, Liggeringen, Hirtenhof, Mühlberg, Dürrenhof, Röhrnang der landesherrlichen Bezirksforstei Constanz, dagegen die Waldungen auf den Gemarkungen Bodmann, Kargegg, Bodenwald, Frauenberg, Wahlwies, Rehmhof, Mooshof, Espasingen und Spittelsberg der landesherrlichen Bezirksforstei Stockach zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 19. September 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## Bekanntmachung.

### Stiftungen.

Der verstorbene Sternenwirth Hammer in Baden hat dem städtischen Krankenhausfond daselbst ein Kapital von 5000 fl., und dem städtischen Gemeindsschulfond daselbst zur Bezahlung des Schulgelds und der Schulbücher für arme bürgerliche Schulkinder ein solches von 3000 fl. vermacht.

Die verstorbene Fides Bachmann von Brenden, Bezirksamt Bonndorf, hat durch letzten Willen zur Schule zu Gündelwangen den Betrag von 50 fl. gestiftet, woraus Schulbücher für arme Kinder angeschafft werden sollen.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

## Bekanntmachung.

### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Commandanten in Oberösterreich Freiherrn Schneider von Arno zu Linz das Großkreuz, dem k. k. Oesterreichischen wirklichen Kämmerer Freiherrn von Zedlitz zu Wien und dem Baron von Mortemart in Paris das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 16. September d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Second-Lieutenant in der Artillerie-Brigade, Georg von Uria die nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Militärdienst mit dem Charakter als Premier-Lieutenant und mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavalerie zu tragen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag wurde der Major und Adjutant bei dem Armee-Corps-Commando, Fischer, in den Pensionsstand versetzt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hofgerichts-Assessoren Bohm in Rastatt, Woll in Freiburg und Brunner in Mannheim zu Hofgerichtsräthen zu befördern, sowie auch den Hofgerichts-Advokaten Dr. Zentner in Freiburg zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben dem bisher an der Universität Heidelberg als außerordentlicher Professor der Rechte angestellten Dr. Karl Julius Guyet die unterthänigst erbetene Entlassung aus den Großherzoglichen Staatsdiensten, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seinen Leistungen während seiner Anstellung auf der gedachten Hochschule, gnädigst ertheilt.

Die erledigte evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim, haben Seine Königliche Hoheit dem Pfarrvikar Friedrich Salzer von Flehingen zu übertragen Sich gnädigst bewogen gefunden.

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Pfarrers Valentin Erbacher ist die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalzinsen, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet: a) zwei ständige Vikare zu verköstigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch b) ein verzinsliches Schuldenkapital von beiläufig 150 fl. (Kriegs-, Prozeß-

und Gültrenovations-Kosten, von welchen der Betrag der letztern noch nicht genau bestimmt werden kann) in vier Jahrsterminen heimzuzahlen, — erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft innerhalb vier Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Den 18. August 1836, der pensionirte Obereinnehmer Edel von Boxberg, und
am 18. September „ der pensionirte Oberrechnungsrath Eisenlohr in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Oktober 1836.

## Verkündigung

eines Bundesbeschlusses, die Bestrafung von Verbrechen gegen den Deutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

Die Bundesversammlung hat in der 16ten Sitzung vom 18. August l. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1.

„Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in der letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2.

„Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Ver-

„fassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder „einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung „derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen aus„zuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unter„than des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon „wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen „ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere „einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staa„ten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.„

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. wird dieser Bundesbeschluß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

## Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Steißlingen betreffend.

Da die freiherrlich von Stotzingen'sche Grundherrschaft zu Steißlingen auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei und zur Beförsterung der innerhalb ihres Bezirks gelegenen Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen Verzicht geleistet hat, so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiervon die der Stadt Radolphzell zugehörigen 192 Morgen Waldungen dem landesherrlichen Forstbezirke Radolphzell, die übrigen Gemeinds-, Körperschafts- und Privat-Waldungen dagegen dem landesherrlichen Forstbezirke Stockach zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 26. September 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Ullmann zu Halle, unter Verleihung des Charakters eines Großherzoglichen Kirchenraths, als ordentlichen Professor der theologischen und philosophischen Fakultät an die Universität Heidelberg zu berufen,

den Dekan und Pfarrer Alois Vogel, d. Z. Regens am erzbischöfflichen Seminar zu Freiburg, zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der dortigen Universität zu ernennen,

den Professor und Musiklehrer Carl August Weber vom Lyceum zu Rastatt, sowie die provisorischen Oberlehrer Mathias Schach und Carl Gruber bei dem Schullehrer-Seminar zu Ettlingen definitiv in ihrer bisherigen Eigenschaft bei gedachtem Seminar anzustellen,

den Obergrenzcontroleur Höllmann wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen,

dem Pfarrer Carl Gottschalk das erledigte erste Diakonat Pforzheim, unter Belassung seines Rangs und Titels als Pfarrer, zu übertragen,

dem Pfarrverweser Engler in Hauingen den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen, und

die provisorisch angestellten Bezirksförster: Krutina in Wiesenbach, Schaufler in Ladenburg, Seidel in Schwezingen, Stricker in Oppenau und Scherer in Nordrach für definitiv angestellt zu erklären.

Mit gnädigster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 29. September l. J. ist der Dr. philosoph. Gustav Weil aus Sulzburg als Collaborator an der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg angestellt worden.

### Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 26. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stephani sind die vereinigten Pfarreien Nassig und Sachsenhausen, im Dekanat Wertheim, mit einer Competenz von 824 fl. 30 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese

Stelle haben sich bei der fürstlich Löwenstein = Wertheim = Rosenbergischen = und Freudenbergischen Standesherrschaft zu Wertheim vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Damian Ott ist die Pfarrei Fuetzen, Amts Bonndorf, mit der in Geld und Naturalien bestehenden Dotation von 1000 fl. und der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, auch eine auf der Pfründe haftende Kriegsschuld von 43 fl. 30 kr. in 3 Terminen zu tilgen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Laub auf die Pfarrei Biengen ist die Pfarrei Markelfingen, Bezirksamts Konstanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 bis 700 fl. in Güterertrag, Zehnt, Grundzinsen und etwas Geld in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Oktober 1836.

## Leopold von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4. des unter dem 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanzminister von Böckh und den Geheimen-Rath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Freitags den 28. October d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Etatsjahr 1835 vorzunehmen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 13. Oktober 1836.

**Leopold.**

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

## Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Grundherrschaft Behrenberg betreffend.

Da der Graf Klemens von Beroldingen auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei in der, seine Grundherrschaft bildenden Gemarkung Behrenberg verzichtet hat, so wird dies mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß genannte Gemarkung zu obigem Behufe der landesherrlichen Bezirksforstei Stockach zugewiesen werde.

Carlsruhe den 12. Oktober 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

## Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der gräflich von Kageneck'schen Grundherrschaft betreffend.

Der Graf Philipp von Kageneck hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf das Recht zur Ausübung der Jagd- und Forstpolizei in den zu seiner Grundherrschaft gehörigen Gemarkungen Stegen, Unteribenthal und Munzingen verzichtet. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die beiden erstgenannten Gemarkungen zu obigem Behufe der landesherrlichen Bezirksforstei St. Peter, letztere dagegen der landesherrlichen Bezirksforstei Wendlingen zugetheilt werden.

Carlsruhe den 12. Oktober 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtdirektor von Kettenacker zu Freiburg zum Direktor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen,

den Oberamtmann Magon zu Bonndorf wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Landesgestütsstallmeister Hierthes wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahre unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten langjährigen Diensten in den Pensionsstand zu versetzen,

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des bisherigen Landchirurgen Wilhelm Dimmler zu Wolfach zum Amtschirurgen in Haßlach die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

die evangelische Pfarrei Holzen dem bisherigen Pfarrer zu Brombach, Ernst Ludwig Maler,

die katholische Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen, dem Decan und Pfarrer Leute in St. Georgen,

die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Kienzler in Lembach,

die katholische Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Johann Baptist Bauer in Ettenheimmünster,

die katholische Pfarrei Ueberlingen am Ried dem dermaligen Pfarrverweser daselbst, Franz Göring von Herbolzheim, und

die katholische Pfarrei Lippertsreute, Amts Ueberlingen, dem Kaplanei-Beneficiaten Leibinger zu Bodmann zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 14. Oktober l. J., Nr. 4804. ist dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Birkenmayer von Freiburg, dermalen zu Breisach, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Competenten um die erledigte Stelle eines Amtsvorstandes zu Bonndorf werden aufgefordert, sich vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Schnetz auf die Pfarrei Jach ist die katholische Pfarrei Wagenstadt, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Kieser auf die Pfarrei Durmersheim ist die katholische Pfarrei Oestringen, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf ein in acht Jahresterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschulden-Kapital von 297 fl. 31½ kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Cajetan Rösch ist die den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrei Gündlingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Zehent- und Güterertrag, worauf eine in sechs Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 76 fl. 12 9/10 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Competenten um die katholische Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg, welche dem Conkursgesetze unterliegt, und ohne die bisher bezogene, nunmehr aufhörende Personalzulage von drei Saum Wein, in Geld und Naturalien beiläufig 800 fl. erträgt, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt N. 38, insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 834 fl. 22 kr. ist in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

## Gestorben ist:

am 13. Oktober l. J. der Secretär bei dem Großherzoglichen Justizministerium, Philipp Karl Baurittel, in Carlsruhe.